



1. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Bestellung. Entgegenstehende oder abweichende Lieferungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Besteller im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Bestellungen zu Festpreisen, frei genannter Lieferadresse. Jegliche Korrespondenz ist mit den Bestellangaben zu versehen.

3. Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Eine Änderung des Bestellumfangs berechtigt den Besteller, die Lieferung zurück zu weisen und vom Vertrag zurück zu treten. Maßgebend für die Abrechnung sind die vom Besteller nach Anlieferung festgestellten Stückzahlen, Gewichte und Maße.

4. In den Rechnungen sind Netto Warenwert und die Umsatzsteuer mit Angabe der Steuersätze gesondert auszuweisen. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung, getrennt von der Warenlieferung, frühestens am Tage des Eingangs der Ware zuzustellen. Zahlungen erfolgen unter Prüfung und Anerkennung der vertragsmäßigen Leistung und sind, soweit nicht andere Bedingungen schriftlich festgelegt werden, nach Wahl des Bestellers innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Frist auslösend ist der Zugang der Rechnung, sofern zu diesem Zeitpunkt Erfüllung des Leistungs-/Lieferverpflichtung eingetreten ist. Im Falle einer Leistungs-/Liefererfüllung nach Rechnungseingang, ist der Tag der Lieferung bzw. der Erfüllung maßgebend für die Zahlungsfrist.

5. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag ab. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine evtl. vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Leistung / Lieferung bleibt davon im Rahmen des §340 Abs. 2 BGB unberührt. Sobald der Lieferant erkennt, dass die Leistung / Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfolgen kann, hat er dem Besteller dies unverzüglich, mit Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Seine Haftung bleibt hiervon unberührt.

6. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Leistungs-/Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Beschaffenheit angegebenen Bedingungen sowie den zugesicherten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrecht zu erhalten und dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen. Der Besteller ist berechtigt, die vom Lieferanten durchgeführte Art und Weise der Qualitätssicherung jederzeit zu überprüfen. Entspricht der Leistungs-/ Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl die ihm nach dem BGB zustehenden Rechte geltend machen. Unter Ausschluss des §377 HGB behält sich der Besteller ein 2 monatliches Rügerecht ab Empfang der Ware bzw. Entdeckung versteckter Mängel vor. Die Mängelverjährungsfrist beläuft sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf 2 Jahre nach Inbetriebnahme oder Verwendung der Leistung / Lieferung durch den Besteller. Sie endet, sofern nichts anderweitig vereinbart wurde, spätestens 2,5 Jahre nach Lieferung. Die Mängelverjährungsfrist für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für den Einsatz in einem Bauwerk bestimmt sind, beträgt 5 Jahre ab Einbau der Materialien im Bauwerk bzw. max. 5 ½ Jahre nach Lieferung der Materialien. Bei Mängelrügen verlängert sich die Mängelverjährungsfrist um die zwischen der Mängelrüge und der Mängelbeseitigung liegenden Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ausgetauscht, beginnt die Mängelverjährungsfrist erneut.

Bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Die aufgrund der Mängelverjährungsfrist beanstandeten Teile bleiben bis zur Lieferung von Ersatz zur Verfügung des Bestellers. In dringenden Fällen, oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten in der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder auf die anderen gesetzlichen Ansprüche zurückgreifen.

Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Bestellers übertragbar. Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bestellers abgetreten werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung des Leistungs / Liefergegenstandes Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant. Die Bestellunterlagen des Bestellers sowie die daraus herrührenden Erkenntnisse und Erfahrungen sind geheim zu halten.

8. Sind für den Leistungs / Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mind. 1 Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit dem Besteller einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge Missachtung des vereinbarten Termins oder festgestellter Mängel wiederholte Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten, einschließlich den Kosten des Bestellers.

9. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse, gemäß den national / international geltenden Bestimmungen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Begleitpapiere müssen entsprechend ausgestellt sein. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

10. Alle Zeichnungen, Richtlinien, Analysemethoden und sonstigen Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Leistungs-/ Liefergegenstandes zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers. Werkzeuge und Klischees, die nach diesen Vorgaben gefertigt und vom Besteller bezahlt wurden, sind Eigentum des Bestellers. Alle Unterlagen / Werkzeuge / Klischees dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen, Werkzeuge, Klischees, einschließlich evtl. Abschriften und Vervielfältigungen, unverzüglich herauszugeben. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist trägt der Lieferant die Kosten der Ersatzbeschaffung.

11. Personenbezogene Daten des Lieferanten werden vom Besteller, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

12. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Firmensitz jeweils zuständige Amtsgericht.

13. Durch die Annahme dieses Auftrages werden die vorstehenden Bedingungen vorbehaltlos anerkannt. Anderslautenden Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Fassung: Juli 2009